

BGer 5A_514/2024 vom 16. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_514_2024

FR: TF 5A_514/2024 du 16 août 2024

IT: TF 5A_514/2024 del 16 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2024 rechtshilfeweise zugestellt. Die 30-tätige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 27. Juni 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 26. Juli 2024. Die Gerichtsferien kommen bei vorsorglichen Massnahmen nicht zu Tragen (Art. 46 Abs. 2 BGG). Die am 7. August 2024 in Deutschland aufgebene und am 11. August 2024 in der Schweiz erfasste Beschwerde ist somit verspätet.

E. 2

Ohnehin würde die Beschwerde auch an der offenkundig unzureichenden Begründung scheitern (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4), äussert sich doch die Beschwerdeführerin nicht zur Erwägung im angefochtenen Entscheid, die geltend gemachte schwere Erkrankung werde in keiner Weise belegt, so dass kein Grund für eine Fristwiederherstellung nachgewiesen sei, sondern beschränkt sie sich erneut auf die Behauptung diverser Krankheiten, unter Hinweis auf Webseiten zu den betreffenden Krankheiten, und legt sie auch nicht dar, welche Normen des schweizerischen Rechts verletzt sein sollen, sondern führt sie diverse Paragraphen des deutschen Grundgesetzes und verschiedene Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes an.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich verspätet und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.